

Mustervertrag¹

Bei dem nachfolgenden Muster handelt es sich um einen Konsortialvertrag zur Gründung einer BGB-Gesellschaft. Das Konsortium ist eine Innengesellschaft ohne eigenes Vermögen. Die Business Angels bleiben Inhaber ihrer Beteiligung an dem Unternehmen. Im Muster wird davon ausgegangen, dass das Beteiligungsunternehmen die Rechtsform der GmbH hat. Wegen der Anbieterspflicht von Gesellschaftsanteilen (§ 6) ist die notarielle Beurkundung des Vertrages erforderlich (§ 15 Abs. 4 GmbH-Gesetz).

Verhandelt am, in

UR-Nr.:

Vor mir, dem unterzeichneten Notar X mit Amtssitz in erschienen Herr A, B und C.

Die Erschienenen erklärten:

Wir schließen folgenden

Konsortialvertrag

Präambel

Die Herren A, B und C (nachstehend zusammen „Mitglieder“) sind an der im Handelsregister des Amtsgerichts Y-Stadt – HRB – eingetragenen GmbH firmierend unter Z-GmbH (nachstehend "Unternehmen") beteiligt. A, B und C sind sog. Business-Angels, die zusätzlich zu ihrer Beteiligung an dem Unternehmen ihr Know-how und ihre geschäftlichen Kontakte gewinnbringend und unternehmensfördernd einbringen wollen.

Im Hinblick auf ihre Beteiligungen an dem Unternehmen schließen sich A, B und C zu einem Konsortium zusammen und regeln ihr Verhältnis im Einzelnen wie folgt:

¹ Die Verantwortung für die rechtlichen Ausführungen in dem Mustervertrag liegt allein bei der Kanzlei TIGGES Rechtsanwälte, Düsseldorf, die den Mustervertrag erstellt hat. Das Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND) übernimmt für die Richtigkeit der rechtlichen Ausführungen keine Haftung.

§ 1
Rechtsform und Zweck

(1)

Das Konsortium ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Innengesellschaft ohne Gesamthandsvermögen.

(2)

Das Konsortium hat den Zweck, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wert des Unternehmens durch Einbringung von Know-how zu fördern und zu steigern, die einheitliche Rechtsausübung aus den Beteiligungen der Mitglieder des Konsortiums am Unternehmen sicherzustellen sowie den Beteiligungsbesitz in der Hand der Mitglieder des Konsortiums zu erhalten.

§ 2
Geschäftsführung

(1)

Das Konsortium hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Mitglieder bestellt werden.

(2)

Zunächst werden zu Geschäftsführern bestellt:

- a) Herr A
- b) Herr B
- c) Herr C

(3)

Der geschäftsführende Gesellschafter A nimmt folgende Aufgaben wahr: *..[Beschreibung der Beratungsleistung im Unternehmen und der eventuellen gesellschaftsinternen Aufgaben]....*

Der geschäftsführende Gesellschafter B nimmt folgende Aufgaben wahr: *...[Beschreibung der Beratungsleistung im Unternehmen und der eventuellen gesellschaftsinternen Aufgaben]....*

Der geschäftsführende Gesellschafter C nimmt folgende Aufgaben wahr: *..[Beschreibung der Beratungsleistung im Unternehmen und der eventuellen gesellschaftsinternen Aufgaben]....*

§ 3

Mitgliederversammlung / Beschlussfassung

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz eine Entscheidung der Mitglieder des Konsortiums erforderlich ist.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung durch den Geschäftsführer A des Konsortiums einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Findet die Gesellschafterversammlung beim Unternehmen vor dem Ablauf dieser Frist statt, so genügt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf den vorhergehenden Tag.

(3)

Kann beim Unternehmen ein Beschluss nur einstimmig oder nur mit Zustimmung eines bestimmten Gesellschafters gefasst werden, ist auch für den Beschluss der Mitglieder des Konsortiums über die Stimmrechtsausübung beim Unternehmen Einstimmigkeit bzw. die Zustimmung des betreffenden Mitgliedes erforderlich. In allen sonstigen Fällen werden die Beschlüsse der Mitglieder des Konsortiums mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, auch wenn für die entsprechende Beschlussfassung beim Unternehmen eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(4)

Bei der Beschlussfassung gewähren je €50,00 des Nennbetrages der Anteile der Mitglieder des Konsortiums am Unternehmen eine Stimme.

(5)

In der Mitgliederversammlung und bei der Beschlussfassung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied des Konsortiums oder einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten oder begleiten lassen.

(6)

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mindestens von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(7)

Jeder Geschäftsführer kann einen Beschluss durch eine schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder durch eine Umfrage per Telefax herbeiführen, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist kein Mitglied der gleichen Form widerspricht. Die Abstimmungsfrist ist allen Mitgliedern in der Umfrage mitzuteilen, sie muss mindestens eine Woche seit Absendung der Umfrage betragen.

(8)

Die schriftliche Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Geschäftsführer A ist für die Mitglieder auch dann verbindlich, wenn sie fehlerhaft ist, falls die Fehlerhaftigkeit nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls oder Mitteilung des Abstimmungsergebnisses gegenüber dem Geschäftsführer A schriftlich gerügt wird.

§ 4

Ausübung der Gesellschafterrechte

(1)

Vor jeder Gesellschafterversammlung des Unternehmens ist auf einer Mitgliederversammlung oder durch Umfrage darüber abzustimmen, in welchem Sinn die Mitglieder des Konsortiums in der Gesellschafterversammlung oder bei einer schriftlichen Abstimmung der Gesellschafter des Unternehmens ihre Stimme abzugeben und Anträge zu stellen haben.

(2)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, in den Gesellschafterversammlungen des Unternehmens sein Stimm- und Antragsrecht entsprechend den in der Konsortialversammlung gefassten Beschlüssen auszuüben oder durch einen zugelassenen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

(3)

Durch Beschluss der Mitglieder des Konsortiums kann bestimmt werden, dass die Mitglieder einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem Treuhänder Vollmacht zur Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen des Unternehmens zu erteilen haben.

(4)

Kommt ein Beschluss darüber, in welchem Sinn die Mitglieder des Konsortiums beim Unternehmen abzustimmen und/oder Anträge zu stellen haben, nicht zustande, können die Mitglieder nach eigenem Ermessen handeln.

§ 5

Wettbewerbsverbot / Beirat

(1)

Den Beteiligten ist es nicht gestattet, sich an einem Konkurrenzunternehmen des Unternehmens zu beteiligen und/oder Beratungsleistungen gegenüber diesem Konkurrenzunternehmen zu erbringen.

(2)

Die Beteiligten werden im Rahmen eines Gesellschaftsbeschlusses einen der Beteiligten bestimmen, der den den Mitgliedern des Konsortiums zustehenden Sitz im Beirat des Unternehmens wahrnimmt. Die Beteiligten werden sich vor den Sitzungen des Beirats beraten.

§ 6

Anbietungspflicht

(1)

Beabsichtigt ein Mitglied des Konsortiums einen oder mehrere Anteile am Unternehmen zu übertragen, so hat es diese vorher allen übrigen Mitgliedern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Die Anbietungspflicht entfällt, wenn die Anteile auf andere Mitglieder des Konsortiums übertragen werden sollen.

(2)

Die übrigen Mitglieder des Konsortiums sind zum Erwerb der angebotenen Anteile im Verhältnis ihrer Beteiligung am Unternehmen im Zeitpunkt der Anbietung berechtigt. Macht ein Mitglied von dem Angebot keinen Gebrauch, so steht das Erwerbsrecht den verbleibenden Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Unternehmen zu. Die zum Erwerb berechtigten Mitglieder können einen von dem Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Vertragsunternehmen abweichenden Verteilungsschlüssel für den Erwerb der angebotenen Anteile vereinbaren.

(3)

Die Annahme des Angebots ist binnen einen Monats seit Zugang der Angebots dem Anbietenden gegenüber schriftlich zu erklären. Die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der Annahmefrist und die nicht vollständige Annahme des Angebots gelten als Ablehnung.

(4)

Im Fall der Annahme des Angebots ist das anbietende Mitglied des Konsortiums verpflichtet, die angebotenen Anteile am Unternehmen auf die Mitglieder des Konsortiums, die das Angebot angenommen haben, unverzüglich in dem sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Verhältnis zu übertragen. Das anbietende Mitglied erhält als Entschädigung für die Übertragung der angebotenen Anteile eine Vergütung. Höhe und Zahlungsweise der Vergütung entsprechen den Bestimmungen des im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots jeweils geltenden Gesellschaftsvertrags über die Abfindung aufgrund eigener Kündigung ausscheidender Gesellschafter. Jedes Mitglied, das einen Teil der Anteile erwirbt, schuldet nur den darauf entfallenden Teil der Vergütung; eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Erwerber besteht nicht.

(5)

Wird das Angebot abgelehnt, so ist das anbietende Mitglied des Konsortiums berechtigt, über die angebotenen Anteile frei zu verfügen. Sind die Anteile jedoch nicht innerhalb eines Jahres seit Ablehnung des Angebots übertragen, entsteht die Anbietungspflicht erneut.

§ 7

Vollzugsregelung

(1)

Jedes Mitglied des Konsortiums ist verpflichtet, die zum Vollzug der Übertragung der Anteile gemäß § 6 dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

(2)

Soweit eine solche Übertragung nach dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens nicht durchführbar sein sollte, ist das anbietende Mitglied verpflichtet, die angebotenen Anteile den Annehmenden durch Vereinbarung einer Unterbeteiligung möglichst weitgehend so zu verschaffen, wie wenn die Übertragung unmittelbar durchgeführt worden wäre, bis diese Übertragung auch im Außenverhältnis möglich ist.

§ 8

Vertragsstrafe

(1)

Falls ein Mitglied des Konsortiums gegen diesen Vertrag verstößt, ist es zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR verpflichtet.

(2)

Die Vertragsstrafe ist sofort fällig. Sie ist vom zuständigen Geschäftsführer A unverzüglich einzuziehen und unter die vertragstreuen Mitglieder des Konsortiums nach dem Verhältnis des Nennbetrages ihrer Anteile am Unternehmen zu verteilen.

(3)

Ist einem vertragstreuen Mitglied des Konsortiums durch die Zuwiderhandlung ein weitergehender Schaden entstanden, so ist ihm auch dieser Schaden von dem vertragsuntreuen Mitglied zu ersetzen.

§ 9

Ausschließung aus der Gesellschaft

Ein Mitglied des Konsortiums kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Konsortiums gefasst werden kann, aus dem Konsortium ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied des Konsortiums eine ihm nach dem Konsortialvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Das ausgeschlossene Mitglied des Konsortiums scheidet aus dem Konsortium aus, das von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt wird.

§ 10

Dauer des Vertrags/Ausscheiden aus dem Konsortium

(1)

Jedes Mitglied des Konsortiums kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats kündigen, erstmalig jedoch zum 31. Dezember Jedes andere Mitglied kann sich innerhalb der ersten zwei Wochen der einmonatigen Kündigungsfrist der Kündigung anschließen. Die Kündigung und die Anschlusskündigung haben schriftlich gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Konsortiums zu erfolgen.

(2)

Mit dem Ablauf des Monats, auf dessen Schluss die Kündigung rechtswirksam wird, scheidet das kündigende Mitglied des Konsortiums aus, das von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt wird. Die gilt auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung.

(3)

Tritt bei einem Mitglied ein Ereignis ein, dass nach den gesetzlichen Vorschriften die Gesellschaft auflösen würde, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Konsortium aus, das dann von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt wird.

(4)

Absatz 3 dieser Vorschrift gilt nicht für den Fall des Todes eines Mitgliedes. Stirbt ein Mitglied, wird das Konsortium mit seinen Erben, soweit diese die Beteiligung des Erblassers am Unternehmen ganz oder teilweise von Todes wegen erwerben, fortsetzen.

(5)

Scheidet ein Mitglied aus dem Unternehmen aus, scheidet es gleichzeitig auch aus dem Konsortium aus.

(6)

Scheidet ein Mitglied aus dem Konsortium aus, haben die übrigen Mitglieder das Recht, dessen Beteiligung am Unternehmen ganz oder teilweise zu erwerben. Es gelten die Regelungen des § 6 dieses Vertrages.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Zweck der Gesellschaft und dem Willen der Gesellschafter bei Abschluss des Vertrags am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken.

(3)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist